



WST1-KA-7/091-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Valerie Maron

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15298

Datum

03. April 2024

Betrifft

Bertl Matthias - Kompostierungsanlage - Standort: Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG Oberwagram, Gst.Nr. 585/2, Errichtung Lagerhalle samt Garage und Erdwall, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 20. März 2024, WST1-KA-7/091-2024, wurde Herrn Matthias Bertl die abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung der Kompostierungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle inkl. Garage und eines Erdwalles erteilt.

Standort: Gst.Nr. 585/2, KG Oberwagram, Stadtgemeinde St. Pölten

Projektname: Lagerhalle inkl. Garage und Erdwall

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die neue Lagerhalle mit rund 244 m² wird in den Ausmaßen 31,00m x 12,00m mit Stahlbetonwänden und einem Pultdachabschluss mit Trapezblech, sowie mit einem Brandabschnitt zur angrenzenden Garage (rund 99 m²) in Form einer Brandwand errichtet. In der neuen Lagerhalle sollen Hackschnitzel, Rindenmulch, Sand, Ziegel, Split, Stroh, Kompost, Mutterboden, diverse Siebreste bis zur Weiterverarbeitungen, Kompost und fertige Erdensubstrate mit Sand und oder ähnlichen eingelagert werden. Zusätzlich werden aussortierte Störstoffe und anfallender Müll bis zur Entsorgung zwischengelagert.

In der Garage werden neben dem Abstellen von Kraftfahrzeugen diverse Wartungs- und Servicearbeiten, Maschinenreparaturen für die Kompostierung durchgeführt.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

04.04.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. Pfeiler-Blach

